

Bild 7. Schadenersatz.

Als Folge einer Urheberrechtsverletzung tritt Schadenersatzpflicht ein. Mehr sagt das Kunstschutzgesetz über diese Ersatzpflicht nicht. Was unter Schadenersatz aber zu verstehen sei, bedarf offenbar einer Erläuterung und näheren Bestimmung, die aus dem BGB. zu entnehmen sind, weil Schadenersatz ein Rechtsbegriff ist, der nicht dem Kunstschutzgesetz allein, sondern dem Recht allgemein angehört. § 249 BGB. bestimmt, daß, wer zum Schadenersatz verpflichtet ist, denjenigen Zustand wieder herzustellen hat, der bestehen würde, wenn das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten wäre.

In der Anwendung dieses Grundsatzes auf den Fall der Urheberrechtsverletzung, vor allem des Plagiats, ergibt sich zunächst die Schwierigkeit, daß die Verletzung in der Regel nicht mehr ungeschehen zu machen ist und deshalb der frühere, unverletzte Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

Für diese Eventualität schreibt § 252 BGB. die Entschädigung in Geld vor, und so finden sich auch die Schadenersatzansprüche des Gebrauchsgraphikers regelmäßig in Geld ausgedrückt. Nun aber entsteht die Frage nach der Höhe des Ersatzanspruchs, die leider von den Gerichten keineswegs gleichförmig und teilweise völlig verfehlt behandelt wird.

a) Am einfachsten, aber grundfalsch, wird die ganze Schwierigkeit damit abgetan, der plagiierte Urheber habe gar keinen Schaden erlitten oder könne, was auf dasselbe hinauskommt, nichts davon nachweisen. Solche Argumentation taucht nicht nur bei der Partei auf, die sich anders nicht mehr zu helfen weiß und nach dem Strohalm greift, sondern auch als Ansicht der Gerichte, ja sogar eines Schiedsgerichts. Vgl. BGB.-Bl. 1929, Heft 2, S. 23. Da heißt es denn z. B.: Der Gebrauchsgraphiker hat ja schon einmal ein Honorar für seinen Entwurf bekommen, auf doppeltes Honorar hat er keinen Anspruch. Es ist ihm auch nicht etwa ein Auftrag mit dem dazugehörigen Honorar entgangen, denn der Plagiator hätte gar nicht daran gedacht, einen Entwurf bei diesem Gebrauchs-